

**FMH-GUTACHTEN SCHWEIZERISCHE
GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPÄDIE UND TRAUMATOLOGIE**

**KOSMETISCH STÖRENDE RESIDUEN NACH MULTIPLER HAMMERZEHENOPERATIONEN
ZUM TEIL MIT ETIPIN-IMPLANTATEN**

SACHVERHALT

Die Patientin leidet seit jungen Jahren an Spreizfüssen mit Hammerzehen und Digitus quintus varus. Es werden multiple Operationen von zwei verschiedenen Chirurgen durchgeführt im Abstand von mehreren Jahren. Zurück bleiben kosmetisch störende und vor allem steife Zehen, insbesondere eine Superduktionsstellung der IV. rechten Zehe, die nur durch Strümpfe oder Bandagen im Alignment gehalten werden kann.

STELLUNGNAHME PATIENT

Die erst 32jährige Patientin wäre selbst gar nicht auf die Idee gekommen, gegen die behandelnden zwei Ärzte zu klagen. Erst bei einer Kontrolluntersuchung bei einem Orthopäden wurde ihr diese Möglichkeit eröffnet. Sie möchte aber eigentlich gar niemandem Vorwürfe machen, sie habe sich an den Zustand gewöhnt und möchte keine weiteren Operationen mehr, solange sie keine Beschwerden habe.

STELLUNGNAHME DER ARZTE

Die Operationen liegen zum Teil 10 und 6 Jahre zurück und wurden von zwei verschiedenen Ärzten durchgeführt und es ist keine klare Aussage dieser beiden zu erhalten, mit Ausnahme, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen und auch mit guter Vorbereitung die jeweils rezidivierenden Hammerzehenprobleme angegangen hätten. Dabei wurden vom zuletzt operierenden Chirurgen Etipin-Implantatstifte verwendet, die zur internen Schienung der verkrümmten Zehen verwendet wurden und die er als ausserordentlich hilfreich bezeichnet. Er habe mit dieser Methode praktisch nie Probleme gehabt.

STELLUNGNAHME BEGUTACHTER UND BEGRÜNDUNG

Nach Durchsicht der sehr komplizierten medizinischen Angaben konnten die Gutachter keinerlei Anhaltspunkte finden für ein Fehlverhalten der behandelnden Ärzte. Rezidivierende Probleme nach Krallen- und Hammerzehenoperationen seien ausserordentlich häufig und es komme immer wieder vor, dass Zehen auch bei guter interner Schienung wieder superduzierten und es manchmal einfach nicht gelinge, trotz aller Versuche diese wieder ins Alignment zu bringen. Es könne den behandelnden Ärzten kein Fehlverhalten betreffend Behandlung und operativen Eingriffen angelastet werden.

FAZIT

Bei einer 32jährigen Patientin wurden schon in früheren Jahren diverse korrigierende Vorfussoperationen durchgeführt, die funktionell zwar genühten, aber kosmetisch störten. Es ist bedenklich, wenn ein unbeteiligter Orthopäde eine Patientin, die gar nicht klagen will, auffordert, gegen die behandelnden Ärzte vorzugehen!